

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau - Kostenbeitragsatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertages-einrichtungen der Stadt Torgau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 SächsKitaG betreut werden.

(2) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Torgau betreut werden, § 4 Abs. 1 bis 7 dieser Satzung analog. Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt durch den jeweiligen freien Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau erhebt die Stadt Torgau Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertages-einrichtung mit dem Beginn des Aufnahmemonats. Sie endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4, 6 und 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet, soweit die Kinder in einer anderen Einrichtung betreut werden.

§3

Abgabenschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei mehreren Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die von der Stadt Torgau zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 15,0 % (aufgerundet auf volle Eurobeträge)
2. bei die Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18,0 % (aufgerundet auf volle Eurobeträge)
3. bei die Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 20,0 % (aufgerundet auf volle Eurobeträge)

der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes der entsprechenden Einrichtungsart.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten, werden weitere Entgelte, bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als 3 Tagen im Monat überschritten wurde.

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindereinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend der gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Festsetzung der Elternbeiträge vom 20. Juni 1996. Entsprechend dieser Regelung wird der Elternbeitrag wie folgt ermäßigt:

bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen:

1. für das 2. Kind auf 60% von Hundert
2. für das 3. Kind auf 20% von Hundert
3. ab dem 4. Kind auf 0% von Hundert

bei Alleinerziehenden

1. für das 1. Kind auf 90% von Hundert
2. für das 2. Kind auf 50% von Hundert
3. für das 3. Kind auf 10% von Hundert
4. ab dem 4. Kind auf 0% von Hundert

(6) Für zusätzliche Betreuungsangebote über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus, werden weitere Entgelte, bemessen an den monatlichen Betriebskosten pro Platz erhoben.

(7) Für Gastkinder werden die Entgelte als Tagessatz, bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz nach Abs. 2, erhoben.

(8) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.02.2025 bis zum 31.07.2025 ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.08.2025 und jeweils ab dem 01.08. der folgenden Jahre wird im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Torgau veröffentlicht.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Torgau festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

(3) Die Entgelte für eine Gastbetreuung sind am Tag der Anmeldung fällig. Die weiteren Entgelte sind jeweils am 15. des darauffolgenden Monats für den abgelaufenen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Torgau, den 13.12.24



Henrik Simon
Oberbürgermeister

